GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 34/2005

vom 23. September 2005

vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates

(2005/C 275 E/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Europäischen Gemeinschaft besteht die Notwendigkeit, die Endenergieeffizienz zu steigern, die Energienachfrage zu steuern und die Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern, da es kurz- bis mittelfristig verhältnismäßig wenig Spielraum für eine andere Einflussnahme auf die Bedingungen der Energieversorgung und -verteilung, sei es durch den Aufbau neuer Kapazitäten oder durch die Verbesserung der Übertragung und Verteilung, gibt. Diese Richtlinie trägt daher zu einer Verbesserung der Versorgungssicherheit bei.

(2) Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird auch zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und zur Verringerung des Ausstoßes von CO2 und anderen Treibhausgasen beitragen. Diese Emissionen nehmen weiter zu, was die Einhaltung der in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen immer mehr erschwert. Menschliche Tätigkeiten, die dem Energiebereich zuzuordnen sind, verursachen 78 % der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft. In dem durch den Beschluss Nr. 1600/2002/EG [4] des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten Sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft werden weitere Emissionsminderungen für erforderlich erachtet, um das langfristige Ziel der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen zu erreichen, nämlich eine Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems ausschließt.

(3) Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird eine kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz könnten diese Energieeinsparungen herbeiführen und der Europäischen Gemeinschaft dadurch helfen, ihre Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Außerdem kann die Einführung von energieeffizienteren Technologien die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft steigern, wie es in der Lissabonner Strategie hervorgehoben wird.

(4) In der Mitteilung der Kommission über die Durchführung der ersten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung wurde eine Richtlinie zum Energienachfragemanagement als eine der vorrangigen Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels genannt, die auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind.

(5) Diese Richtlinie steht in Einklang mit der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [5] sowie der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt [6], die die Möglichkeit bieten, Energieeffizienz und Nachfragesteuerung als Alternative zu neuen Lieferkapazitäten und für Zwecke des Umweltschutzes zu nutzen, sodass es den Behörden der Mitgliedstaaten unter anderem möglich ist, neue Kapazitäten auszuschreiben oder sich für Energieeffizienzmaßnahmen und nachfrageseitige Maßnahmen, einschließlich Systemen für Einsparzertifikate, zu entscheiden.

(6) Diese Richtlinie lässt Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG unberührt, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen über eine Grundversorgung verfügen, d. h. in ihrem Hoheitsgebiet das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten Preisen haben.

(7) Die Liberalisierung der Einzelhandelsmärkte für Endkunden in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Steinkohle und Braunkohle, Brennstoffe und in einigen Fällen auch Fernheizung und -kühlung haben fast ausschließlich zu Effizienzverbesserungen und Kostensenkungen bei der Energieerzeugung, -umwandlung und -verteilung geführt. Die Liberalisierung hat nicht zu wesentlichem Wettbewerb bei Produkten und Dienstleistungen geführt, der eine höhere Energieeffizienz auf der Nachfrageseite hätte bewirken können.

---

[1] ABl. C 120 vom 20.5.2005, S. 115.

[2] ABl. C 318 vom 22.12.2004, S. 19.

[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. September 2005 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[4] ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

[5] ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37. Geändert durch die Richtlinie 2004/85/EG des Rates (ABl. L 236 vom 7.7.2004, S. 10).

[6] ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

(8) In seiner Entschließung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft [1] hat der Rat für die Gemeinschaft als Ganzes die Zielvorgabe der Verbesserung der Energieintensität des Endverbrauchs bis zum Jahr 2010 um einen zusätzlichen Prozentpunkt jährlich gebilligt.

(9) Die Mitgliedstaaten sollten daher nationale Richtziele festlegen, um die Endenergieeffizienz zu fördern und das weitere Wachstum und die Bestandsfähigkeit des Markts für Energiedienstleistungen zu gewährleisten und dadurch zur Umsetzung der Lissabonner Strategie beizutragen. Die Festlegung nationaler Richtziele zur Förderung der Endenergieeffizienz sorgt für effektive Synergien mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die bei ihrer Umsetzung zur Erreichung dieser nationalen Zielvorgaben beitragen werden.

(10) Diese Richtlinie erfordert Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wobei die Erreichung ihrer Ziele davon abhängt, wie sich solche Maßnahmen auf die Endverbraucher auswirken. Das Endergebnis der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen hängt von vielen externen Faktoren ab, die das Verhalten der Verbraucher hinsichtlich ihres Energieverbrauchs und ihrer Bereitschaft, Energiesparmethoden anzuwenden und energiesparende Geräte zu verwenden, beeinflussen. Selbst wenn die Mitgliedstaaten sich verpflichten, Anstrengungen zur Erreichung des festgelegten Richtwerts von 6 % zu unternehmen, handelt es sich bei dem nationalen Energieeinsparziel lediglich um ein Richtziel, das für die Mitgliedstaaten keine rechtlich erzwingbare Verpflichtung zur Erreichung dieses Zielwerts beinhaltet.

(11) Bei der Steigerung der Energieeffizienz durch technische, wirtschaftliche und/oder Verhaltensänderungen sollten größere Umweltbelastungen vermieden und soziale Prioritäten beachtet werden.

(12) Eine bessere Endenergieeffizienz kann erreicht werden, indem die Verfügbarkeit und die Nachfrage von Energiedienstleistungen gesteigert wird oder andere Energieeffizienzverbesserungsmaßnahmen getroffen werden.

(13) Damit das Energiesparpotenzial in bestimmten Marktsegmenten (z. B. Haushalten), für die im Allgemeinen keine Energieaudits gewerblich angeboten werden, ausgeschöpft werden kann, sollten die Mitgliedstaaten für die Verfügbarkeit von Energieaudits sorgen.

(14) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2000 wird die Förderung der Energiedienstleistungen durch die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie als vorrangiger Bereich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genannt.

(15) Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen können die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft verbessern, wenn die von ihnen angebotenen Energiedienstleistungen sich auf einen effizienten Endverbrauch erstrecken, wie etwa in den Bereichen Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung, Beleuchtung und Antriebstechnik. Die Gewinnmaximierung wird für Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen damit enger mit dem Verkauf von Energiedienstleistungen an möglichst viele Kunden verknüpft, statt mit dem Verkauf von möglichst viel Energie an jeden Kunden.

(16) Um die Durchführung von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen nach dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten unter umfassender Berücksichtigung der nationalen Gliederung der Marktteilnehmer im Energiesektor entscheiden können, ob sie den Energieverteilern, den Verteilernetzbetreibern oder den Energieeinzelhandelsunternehmen oder gegebenenfalls zwei oder allen drei dieser Marktteilnehmer die Erbringung dieser Dienstleistungen und die Mitwirkung an diesen Maßnahmen vorschreiben.

(17) Eine praktische Innovation, die gefördert werden sollte, besteht in der Inanspruchnahme von Drittfinanzierungen. Hierbei vermeidet der Nutzer eigene Investitionskosten, indem er einen Teil des Geldwerts der mit der Drittfinanzierung erzielten Energieeinsparungen zur Begleichung der von dritter Seite getragenen Investitionskosten und des Zinsaufwands verwendet.

(18) Um die Tarife und sonstigen Regelungen für netzgebundene Energie so zu gestalten, dass ein effizienter Energieendverbrauch stärker gefördert wird, sollten ungerechtfertigte Anreize für einen höheren Energieverbrauch beseitigt werden.

(19) In jedem Mitgliedstaat sollte der öffentliche Sektor mit gutem Beispiel hinsichtlich Investitionen, Instandhaltung und anderer Ausgaben für Energie verbrauchende Ausrüstung sowie Energiedienstleistungen und anderer Energieeffizienzmaßnahmen vorangehen. Der öffentliche Sektor sollte deshalb aufgefordert werden, dem Aspekt der Energieeffizienzverbesserung bei seinen Investitionen, Abschreibungsmöglichkeiten und Betriebshaushalten Rechnung zu tragen. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten die verschiedenen Arten von Maßnahmen, die der öffentliche Sektor ergreifen kann, auf der geeigneten nationalen, regionalen und/oder lokalen Ebene getroffen werden.

(20) Die Energiedienstleistungen, Energieeffizienzprogramme und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, die zur Erreichung der Energieeinsparziele eingerichtet werden, können durch freiwillige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und von den Mitgliedstaaten benannten öffentlichen Stellen unterstützt und/oder durchgeführt werden.

(21) Bei der Festlegung von Energieeffizienzmaßnahmen sollten Effizienzsteigerungen infolge der allgemeinen Verwendung kosteneffizienter technologischer Innovationen (z. B. elektronischer Messgeräte) berücksichtigt werden.

[1] ABl. C 394 vom 17.12.1998, S. 1.

(22) Damit die Endverbraucher besser fundierte Entscheidungen in Bezug auf ihren individuellen Energieverbrauch treffen können, sollten sie mit ausreichenden Informationen über diesen Verbrauch und mit weiteren zweckdienlichen Informationen versorgt werden, wie etwa Informationen über verfügbare Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Vergleichsprofilen oder objektiven technischen Spezifikationen für energiebetriebene Geräte, einschließlich „Faktor-Vier"-Systemen oder ähnlicher Einrichtungen.

(23) Mit Erlass dieser Richtlinie werden alle substanziellen Bestimmungen der Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) [1] von anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgedeckt, so dass die Richtlinie 93/76/EWG aufgehoben werden sollte.

(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Förderung der Endenergieeffizienz und die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(25) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten durch folgende Maßnahmen kostenwirksam zu steigern:

a) Festlegung der erforderlichen Richtziele sowie der Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen;

b) Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

a) Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und Energieeinzelhandelsunternehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch kleine Energieverteiler, kleine Verteilernetzbetreiber und kleine Energieeinzelhandelsunternehmen von der Anwendung der Artikel 6 und 13 ausnehmen;

b) Endkunden. Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für diejenigen Unternehmen, die an den in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft [3] aufgelisteten Kategorien von Tätigkeiten beteiligt sind, sowie diejenigen Teile von Transportunternehmen, deren Tätigkeit im Wesentlichen auf der Verwendung von Flugzeugtreibstoffen und von Bunkerölen für die Seeschifffahrt beruht;

c) die Streitkräfte, aber nur soweit ihre Anwendung nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Energie": alle handelsüblichen Energieformen, einschließlich Elektrizität, Erdgas (einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG) und Flüssiggas (LPG)), Brennstoff für Heiz- und Kühlzwecke (einschließlich Fernheizung und -kühlung), Stein- und Braunkohle, Torf, Kraftstoffe (ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt) und Biomasse im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Elektrizitätsbinnenmarkt [4];

b) „Energieeffizienz": das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;

c) „Energieeffizienzverbesserung": die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche und/oder Verhaltensänderungen;

[1] ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.
[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[3] ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32. Geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 18).
[4] ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

d) „Energieeinsparungen“: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch negativ beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;

e) „Energiedienstleistung“: der physikalische Nutzeffekt, der Nutzwert oder die Ware als Ergebnis der Kombination von Energie und energieeffizienter Technologie, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten kann; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen;

f) „Energieeffizienzmechanismen“: von Regierungen oder öffentlichen Stellen eingesetzte allgemeine Instrumente zur Schaffung flankierender Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen;

g) „Energieeffizienzprogramme“: Tätigkeiten, die auf bestimmte Gruppen von Endkunden gerichtet sind und in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;

h) „Energieeffizienzmaßnahmen“: alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;

i) „Energiedienstleister“: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen und/oder andere Energieeffizienzmaßnahmen in den Einrichtungen und Räumlichkeiten eines Verbrauchers erbringt bzw. durchführt und dabei in gewissem Umfang finanzielle Risiken trägt. Das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen richtet sich (ganz oder teilweise) nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien;

j) „Energieleistungsvertrag“: eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Erbringer (normalerweise einem Energiedienstleister) einer Energieeffizienzmaßnahme, wobei die Erstattung der Kosten der Investitionen in eine derartige Maßnahme im Verhältnis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang der Energieeffizienzverbesserung erfolgt;

k) „Drittfinanzierung“: eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten und dem Nutzer einer Energieeffizienzmaßnahme ein Dritter beteiligt ist, der die Finanzmittel für diese Maßnahme bereitstellt und dem Nutzer eine Gebühr berechnet, die einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht. Dritter kann auch der Energiedienstleister sein;

l) „Energieaudit“: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie und/oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für kostenwirksame Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;

m) „Finanzinstrumente für Energieeinsparungen“: alle Finanzierungsinstrumente wie Fonds, Subventionen, Steuernachlässe, Darlehen, Drittfinanzierungen, Energieleistungsverträge, Verträge über garantierte Energieeinsparungen, Energie-Outsourcing und andere artverwandte Verträge, die von öffentlichen oder privaten Stellen zur teilweisen Senkung bzw. vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auf dem Markt bereitgestellt werden;

n) „Endkunde“: eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;

o) „Energieverteiler“: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Verteilerstationen, die Energie an Endkunden verkaufen, verantwortlich ist. Von dieser Definition sind die von Buchstabe p erfassten Verteilernetzbetreiber im Elektrizitäts- und Erdgassektor ausgenommen;

p) „Verteilernetzbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen verantwortlich ist sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen;

q) „Energieeinzelhandelsunternehmen“: eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft;

r) „Kleinversorger, kleiner Verteilernetzbetreiber und kleines Energieeinzelhandelsunternehmen“: eine natürliche oder juristische Person, die Endkunden mit Energie versorgt oder Energie an Endkunden verkauft und dabei einen Umsatz erzielt, der unter dem Äquivalent von 100 GWh an Energie pro Jahr liegt, oder weniger als zehn Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt. Die Kraftstoffversorgung oder der Kraftstoffverkauf werden bei der Anwendung dieser Schwellenwerte von denen anderer Energieformen getrennt berücksichtigt;

s) „Einsparzertifikate“: von unabhängigen Zertifizierungsstellen ausgestellte Zertifikate, die die von Marktteilnehmern aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen geltend gemachten Energieeinsparungen bestätigen.

KAPITEL II

ENERGIEEINSPARZIEL

Artikel 4

Allgemeines Ziel

(1) Die Mitgliedstaaten legen für das sechste Jahr der Anwendung dieser Richtlinie einen generellen nationalen Energieeinsparrichtwert von 6 % fest, der aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist, und streben dessen Verwirklichung an. Die Mitgliedstaaten erlassen kostenwirksame, praktikable und angemessene Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen.

Dieser nationale Energieeinsparrichtwert ist gemäß den Vorschriften und der Methodik in Anhang I festzulegen und zu berechnen. Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II zu verwenden, sofern nicht für die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren triftige Gründe vorliegen. Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen sind in Anhang III aufgeführt. Ein allgemeiner Rahmen für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen ist in Anhang IV vorgegeben.

(2) Im Hinblick auf den ersten gemäß Artikel 14 vorzulegenden Bericht legen die Mitgliedstaaten für das dritte Jahr der Anwendung dieser Richtlinie einen nationalen Energieeinsparrichtwert als Zwischenziel fest. Dieses Zwischenziel muss realistisch und mit dem in Absatz 1 genannten generellen nationalen Energieeinsparrichtwert vereinbar sein.

(3) Die Mitgliedstaaten übertragen einer oder mehreren neuen oder bestehenden Behörden oder Stellen die Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den in Bezug auf das Ziel von Absatz 1 festgelegten Rahmen. Diese Stellen überprüfen danach die Energieeinsparungen, die aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich bereits getroffener nationaler Energieeffizienzmaßnahmen, erzielt wurden und erfassen die Ergebnisse in einem Bericht.

(4) Nach Überprüfung und entsprechender Berichterstattung über die ersten drei Jahre der Anwendung dieser Richtlinie prüft die Kommission, ob ein Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt werden sollte, um das Marktkonzept der Energieeffizienzverbesserung durch „Einsparzertifikate“ weiter zu entwickeln.

Artikel 5

Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der öffentliche Sektor eine Vorbildfunktion im Zusammenhang mit dieser Richtlinie übernimmt.

Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass der öffentliche Sektor eine oder mehrere Energieeffizienzmaßnahmen ergreift, deren Schwerpunkt auf kostenwirksamen Maßnahmen liegt, die in kürzester Zeit zu den umfassendsten Energieeinsparungen führen. Diese Maßnahmen werden auf der geeigneten nationalen, regionalen und/oder lokalen Ebene getroffen und können in Gesetzgebungsinitiativen und/oder freiwilligen Vereinbarungen oder anderen Vorhaben mit gleichwertiger Wirkung bestehen. Unbeschadet des nationalen und gemeinschaftlichen Vergaberechts können die Maßnahmen aus der als Orientierung dienenden Liste in Anhang V ausgewählt werden. Im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 14 überwachen die Mitgliedstaaten die Leistung des öffentlichen Sektors in Bezug auf den nationalen Energieeinsparrichtwert.

(2) Die Mitgliedstaaten übertragen einer oder mehreren neuen oder bestehenden Stellen die Verantwortung für die Verwaltung, Leitung und Durchführung der Aufgaben zur Einbeziehung von Energieeffizienzbelangen gemäß Absatz 1. Dabei kann es sich um die gleichen Behörden oder Stellen wie in Artikel 4 Absatz 3 handeln.

KAPITEL III

FÖRDERUNG VON ENDENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 6

Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen:

a) den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen oder einer anderen benannten Stelle auf Ersuchen — jedoch höchstens einmal pro Jahr — aggregierte statistische Daten über ihre Endkunden bereitstellen, sofern die letztgenannte Stelle die erhaltenen Daten an die zuerst genannten Behörden oder Stellen weiterleitet. Diese Daten müssen ausreichen, um Energieeffizienzprogramme ordnungsgemäß zu gestalten und durchzuführen und um Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern und zu überwachen. Sie können vergangenheitsbezogene Informationen umfassen und müssen aktuelle Informationen zu Endkundenverbrauch und gegebenenfalls Lastprofilen, Kundensegmentierung und Kundenstandorten umfassen, wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprechend zu wahren ist;

b) alle Handlungen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung bzw. Durchführung behindern oder die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten. Die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um solche Handlungen gegebenenfalls zu unterbinden.

(2) Die Mitgliedstaaten

a) wählen eine oder mehrere der folgenden, von den Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen entweder unmittelbar und/oder mittelbar über andere Erbringer von Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen einzuhaltenden Vorgaben aus:

   i) Förderung von Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung und Sicherstellung des entsprechenden Angebots für ihre Endkunden; oder

   ii) Förderung von unabhängig durchgeführten Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung und/oder von Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 und Sicherstellung der entsprechenden Verfügbarkeit für ihre Endkunden; oder

   iii) Beteiligung an den Fonds und Finanzierungsverfahren des Artikels 11. Die Höhe dieser Beteiligung muss zumindest den geschätzten Kosten des Leistungsangebotes nach diesem Absatz entsprechen und mit den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen vereinbart werden; und/oder

b) stellen sicher, dass freiwillige Vereinbarungen und/oder andere marktorientierte Instrumente wie Einsparzertifikate bestehen oder geschlossen werden, die eine gleichwertige Wirkung wie eine oder mehrere der Vorgaben gemäß Buchstabe a entfalten. Diese freiwilligen Vereinbarungen unterliegen der Aufsicht und fortlaufenden Kontrolle der betroffenen Mitgliedstaaten, damit gewährleistet ist, dass sie in der Praxis eine gleichwertige Wirkung wie eine oder mehrere der Vorgaben gemäß Buchstabe a entfalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausreichende Anreize, gleiche Wettbewerbsbedingungen und faire Voraussetzungen für andere Marktteilnehmer als Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen wie Energiedienstleister, Energieanlagenbauer und Energieberater bestehen, damit die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen unabhängig angeboten und erbracht werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten können Verteilernetzbetreibern gemäß den Absätzen 2 und 3 nur dann Zuständigkeiten übertragen, wenn dies mit den Vorschriften über die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2003/55/EG im Einklang steht.

(5) Die Umsetzung dieses Artikels lässt gemäß den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG gewährte abweichende Regelungen oder Ausnahmen unberührt.

Artikel 7

Verfügbarkeit von Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der nationalen Energieeinsparrichtwerte festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den jeweiligen Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 8

Verfügbarkeit von Qualifikations-, Zulassungs- und Zertifizierungssystemen

Soweit die Mitgliedstaaten es für notwendig erachten, stellen sie zur Erreichung eines hohen Niveaus an technischer Kompetenz, Objektivität und Zuverlässigkeit sicher, dass geeignete Qualifikations-, Zulassungs- und/oder Zertifizierungssysteme für die Anbieter der in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannten Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Energieeffizienzmaßnahmen bereitstehen.

Artikel 9

Finanzinstrumente für Energieeinsparungen

(1) Die Mitgliedstaaten heben nicht eindeutig dem Steuerrecht zuzuordnende nationale Rechtsvorschriften auf oder ändern sie, wenn diese die Nutzung von Finanzinstrumenten auf dem Markt für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen unnötigerweise oder unverhältnismäßig behindern oder beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen vorhandenen oder potenziellen Abnehmern von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen aus dem öffentlichen und privaten Sektor Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung. Diese können von der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörde oder Stelle ausgegeben werden.

Artikel 10

Energieeffizienztarife und sonstige Regelungen für netzgebundene Energie

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Übertragungs- und Verteilungstarifen enthaltene Anreize, die das Volumen verteilter oder übertragener Energie unnötig erhöhen, beseitigt werden. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2003/55/EG Elektrizitäts- bzw. Gasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Bezug auf die Energieeffizienz auferlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Systemkomponenten und Tarifstrukturen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, genehmigen, sofern alle störenden Auswirkungen auf das Übertragungs- und Verteilungssystem auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden und in keinem unangemessenen Verhältnis zu den sozialen Zielen stehen.

Artikel 11

Fonds und Finanzierungsverfahren

(1) Unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Fonds einrichten, die die Durchführung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen subventionieren und die Entwicklung eines Markts für Energieeffizienzmaßnahmen fördern. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Förderung von Energieaudits, von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen und gegebenenfalls einer verbesserten Verbrauchserfassung und informativen Abrechnung. Zielgruppen für die Fonds sind auch Endnutzersektoren mit höheren Transaktionskosten und höherem Risiko.

(2) Werden Fonds eingerichtet, so können daraus Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften und/oder andere Arten der Finanzierung, die mit einer Ergebnisgarantie verbunden sind, bereitgestellt werden.

(3) Die Fonds stehen allen Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen, wie Energiedienstleistern, unabhängigen Energieberatern, Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern, Energieeinzelhandelsunternehmen und Anlagenbauern offen. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Fonds allen Endkunden zugänglich machen. Ausschreibungen oder gleichwertige Verfahren, bei denen völlige Transparenz gewährleistet ist, sind unter umfassender Beachtung der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Fonds in Ergänzung und nicht in Konkurrenz zu gewerblich finanzierten Energieeffizienzmaßnahmen eingesetzt werden.

Artikel 12

Energieaudits

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame, hochwertige Energieauditprogramme, mit denen mögliche Energieeffizienzmaßnahmen ermittelt werden sollen und die von unabhängigen Anbietern durchgeführt werden, für alle Endverbraucher, einschließlich kleinerer Haushalte und gewerblicher Abnehmer und kleiner und mittlerer Industriekunden, zur Verfügung stehen.

(2) Marktsegmente, in denen höhere Transaktionskosten anfallen, und nicht komplexe Anlagen können durch andere Maßnahmen, z. B. durch Fragebögen und über das Internet verfügbare und/oder per Post an die Kunden gesandte Computerprogramme abgedeckt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Absatz 1 für die Verfügbarkeit von Energieaudits für Marktsegmente, für die keine Energieaudits gewerblich angeboten werden.

(3) Bei Zertifizierungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden [1] ist davon auszugehen, dass sie Energieaudits, die die Anforderungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels erfüllen, und Energieeffizienzmaßnahmen nach Anhang V der vorliegenden Richtlinie gleichzusetzen sind. Darüber hinaus ist bei Audits, die im Rahmen von Regelungen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen Organisationen von Betroffenen und einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten und seiner Aufsicht und fortlaufenden Kontrolle unterliegenden Stelle zustande kommen, gleichermaßen davon auszugehen, dass sie die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen.

Artikel 13

Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs

(1) Soweit es technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen angemessen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder -kühlung und Warmbrauchwasser individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die von den Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und Energieeinzelhandelsunternehmen vorgenommene Abrechnung den tatsächlichen Energieverbrauch auf klare und verständliche Weise wiedergibt. Mit der Abrechnung werden geeignete Angaben zur Verfügung gestellt, die dem Endkunden ein umfassendes Bild der gegenwärtigen Energiekosten vermitteln. Gegebenenfalls wird die Abrechnung je nach Umfang des Energieverbrauchs der Kunden so häufig durchgeführt, dass die Kunden in der Lage sind, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber oder Energieeinzelhandelsunternehmen den Endkunden in oder zusammen mit Abrechnungen, Verträgen, Transaktionen und/oder an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch;

b) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endkunden mit dem Energieverbrauch im selben Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form;

c) soweit dies möglich und von Nutzen ist, Vergleich mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsenergieverbraucher derselben Verbraucherkategorie;

d) Kontaktinformationen für Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, mit Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Vergleichsprofile und/oder objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Berichterstattung

(1) Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie — aus welchen Gründen auch immer — bereits Berechnungsmethoden zur Bestimmung von Energieeinsparungen anwenden, die den in Anhang IV beschriebenen Berechnungsarten ähneln, können der Kommission angemessen detaillierte Informationen darüber übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt so früh wie möglich, vorzugsweise bis zum … (*). Diese Informationen ermöglichen der Kommission die gebührende Berücksichtigung bestehender Verfahrensweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens zum … (**) einen Zwischenbericht über die Verwaltung und Durchführung dieser Richtlinie insgesamt vor. Der Bericht umfasst Informationen über die getroffenen oder geplanten Maßnahmen. Ein Abschlussbericht über die Fortschritte, die innerhalb von sechs Jahren nach dem … (***) erreicht wurden, ist der Kommission spätestens zum … (****) vorzulegen. Der Zwischenbericht stützt sich auf verfügbare Daten und wird durch Schätzungen ergänzt; er enthält unter anderem eine Einschätzung der bisherigen Erfolge bei der Verwirklichung des nationalen Energieeinsparrichtwerts als Zwischenziel gemäß Artikel 4 Absatz 2 und des Ziels gemäß Artikel 5 Absatz 1. Der Abschlussbericht enthält die Endergebnisse in Bezug auf die Verwirklichung des generellen nationalen Energieeinsparrichtwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 und das Ziel gemäß Artikel 5 Absatz 1.

[1] ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65.

(*) Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(**) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(***) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(****) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(3) Auf der Grundlage der Zwischen- und Abschlussberichte der Mitgliedstaaten bewertet die Kommission, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer nationalen Energieeinsparrichtwerte erreicht haben. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen zu den ersten Zwischenberichten spätestens zum … (*). Spätestens ein Jahr nach Eingang der Abschlussberichte der Mitgliedstaaten veröffentlicht die Kommission ihre Schlussfolgerungen in einem Abschlussbericht. Diesen Berichten sind, soweit angemessen und erforderlich, Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat für zusätzliche Maßnahmen, einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Geltung der Ziele dieser Richtlinie, beizufügen.

Artikel 15

Überprüfung und Anpassung der Rahmenbedingungen

(1) Die in den Anhängen II, III und IV genannten Werte und Berechnungsmethoden sind nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt anzupassen.

(2) Bis zum … (**) nimmt die Kommission nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren bei Bedarf eine Präzisierung und Ergänzung der Nummern 2 bis 6 des Anhangs IV vor und berücksichtigt dabei den allgemeinen Rahmen von Anhang IV.

(3) Die Kommission kann nach dem … (***) nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren beschließen, den im harmonisierten Rechenmodell verwendeten Prozentsatz der harmonisierten Bottom-up-Berechnungen gemäß Anhang IV Nummer 1 unbeschadet der von den Mitgliedstaaten verwendeten Modelle, in denen bereits ein höherer Prozentsatz Anwendung findet, zu erhöhen. Die Kommission berücksichtigt folgende Faktoren und legt die entsprechenden Gründe für ihre Entscheidung dar:

a) Erfahrungen mit dem harmonisierten Rechenmodell in den ersten Jahren seiner Anwendung;

b) erwartete mögliche Präzisionsverbesserung aufgrund der teilweisen Ersetzung der Top-down-Berechnungen durch Bottom-up-Berechnungen;

c) geschätzter möglicher zusätzlicher Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand.

Beschließt die Kommission eine Erhöhung des Prozentsatzes der harmonisierten Bottom-up-Berechnungen, so ist das neue harmonisierte Rechenmodell erstmals ab … (****) zu verwenden.

Artikel 16

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Aufhebung

Die Richtlinie 93/76/EWG wird aufgehoben.

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem … (*****) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
…	…

(*) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(**) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(***) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(****) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
(*****) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

METHODIK ZUR BERECHNUNG DES NATIONALEN ENERGIEEINSPARRICHTWERTS

Der nationale Energieeinsparrichtwert gemäß Artikel 4 wird nach folgender Methodik berechnet:

1. Zur Berechnung eines jährlichen Durchschnittsverbrauchs verwenden die Mitgliedstaaten den jährlichen inländischen Endenergieverbrauch aller von dieser Richtlinie erfassten Energieverbraucher in den letzten sechs Jahren vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten vorliegen. Dieser Endenergieverbrauch entspricht der Energiemenge, die während des Sechsjahreszeitraums an Endkunden verteilt oder verkauft wurde, und zwar ohne Bereinigung nach Gradtagen, Struktur- oder Produktionsänderungen.

   Der nationale Energieeinsparrichtwert wird ausgehend von diesem jährlichen Durchschnittsverbrauch einmal berechnet; die als absoluter Wert ermittelte angestrebte Energieeinsparung gilt dann für die gesamte Geltungsdauer dieser Richtlinie.

   Für den nationalen Energieeinsparrichtwert gilt Folgendes:

   a) Er beträgt 6 % des genannten jährlichen Durchschnittsverbrauchs;

   b) er wird nach dem sechsten Jahr der Anwendung der Richtlinie gemessen;

   c) er ergibt sich aus den kumulativen jährlichen Energieeinsparungen, die während des gesamten Sechsjahreszeitraums der Anwendung der Richtlinie erzielt wurden;

   d) er muss aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden.

      Mit dieser Methodik zur Messung von Energieeinsparungen wird sichergestellt, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Gesamtenergieeinsparungen einen festen Wert darstellen und daher vom künftigen BIP-Wachstum und von künftigen Zunahmen des Energieverbrauchs nicht beeinflusst werden.

2. Der nationale Energieeinsparrichtwert wird in absoluten Zahlen in GWh oder einem Äquivalent angegeben und gemäß Anhang II berechnet.

3. Energieeinsparungen, die sich in einem bestimmten Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, die in einem früheren Jahr, frühestens 1995, eingeleitet wurden und dauerhafte Auswirkungen haben, können bei der Berechnung der jährlichen Energieeinsparungen berücksichtigt werden. In bestimmten Fällen können, wenn die Umstände dies rechtfertigen, vor 1995, jedoch frühestens 1991 eingeleitete Maßnahmen Berücksichtigung finden. In allen Fällen müssen die sich ergebenden Energieeinsparungen dem allgemeinen Rahmen in Anhang IV entsprechend noch überprüfbar und messbar oder schätzbar sein.

ANHANG II

ENERGIEGEHALT AUSGEWÄHLTER BRENNSTOFFE FÜR DEN ENDVERBRAUCH — UMRECHNUNGS-TABELLE [1]

Brennstoff	kJ (Nettowärmeinhalt)	kg OE Öläquivalent (Nettowärmeinhalt)	kWh (Nettowärmeinhalt)
1 kg Koks	28 500	0,676	7,917
1 kg Steinkohle	17 200-30 700	0,411-0,733	4,778-8,528
1 kg Braunkohlenbriketts	20 000	0,478	5,556
1 kg Hartbraunkohle	10 500-21 000	0,251-0,502	2,917-5,833
1 kg Braunkohle	5 600-10 500	0,134-0,251	1,556-2,917
1 kg Ölschiefer	8 000-9 000	0,191-0,215	2,222-2,500
1 kg Torf	7 800 -13 800	0,186-0,330	2,167-3,833
1 kg Torfbriketts	16 000-16 800	0,382-0,401	4,444-4,667
1 kg Rückstandsheizöl (Schweröl)	40 000	0,955	11,111
1 kg leichtes Heizöl	42 300	1,010	11,750
1 kg Motorkraftstoff (Vergaserkraftstoff)	44 000	1,051	12,222
1 kg Paraffin	40 000	0,955	11,111
1 kg Flüssiggas (LPG)	46 000	1,099	12,778
1 kg Erdgas [2]	47 200	1,126	13,10
1 kg Flüssigerdgas (LNG)	45 190	1,079	12,553
1 kg Holz (25 % Feuchte) [3]	13 800	0,330	3,833
1 kg Pellets/Holzbriketts	16 800	0,401	4,667
1 kg Abfall	7 400-10 700	0,177-0,256	2,056-2,972
1 MJ abgeleitete Wärme	*1 000*	*0,024*	*0,278*
1 kWh elektrische Energie	*3 600*	*0,086*	*1* [4]

(1) Die Mitgliedstaaten können andere Umrechnungsfaktoren verwenden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.
(2) 93 % Methan.
(3) Die Mitgliedstaaten können je nach der im jeweiligen Mitgliedstaat am meisten verwendeten Holzsorte andere Werte verwenden.
(4) Bei Einsparungen von Elektrizität in kWh können die Mitgliedstaaten standardmäßig einen Faktor von 2,5 anwenden, der dem auf 40 % geschätzten durchschnittlichen Wirkungsgrad der Erzeugung in der EU während der Zielperiode entspricht. Die Mitgliedstaaten können andere Koeffizienten verwenden, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

Quelle: Eurostat.

ANHANG III

ALS ORIENTIERUNG DIENENDE LISTE MIT BEISPIELEN FÜR GEEIGNETE ENERGIEEFFIZIENZ-MASSNAHMEN

In diesem Anhang sind Beispiele für Bereiche aufgeführt, in denen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen von Artikel 4 entwickelt und durchgeführt werden können.

Diese Energieeffizienzmaßnahmen werden bei der Anrechnung nur dann berücksichtigt, wenn sie zu Energieeinsparungen führen, die sich gemäß den Leitlinien von Anhang IV eindeutig messen und überprüfen oder schätzen lassen, und wenn ihre Energieeinsparwirkungen nicht bereits im Rahmen anderer Maßnahmen angerechnet worden sind. Die nachstehende Liste ist nicht erschöpfend, sondern dient der Orientierung.

Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen:

Wohn- und Tertiärsektor

a) Heizung und Kühlung (z. B. Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen);

b) Isolierung und Belüftung (z. B. Hohlwanddämmung und Dachisolierung, Doppel-/Dreifach-Verglasung von Fenstern);

c) Warmwasser (z. B. Installation neuer Geräte, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, in Waschmaschinen);

d) Beleuchtung (z. B. neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, digitale Steuersysteme, Verwendung von Bewegungsmeldern für Beleuchtungssysteme in gewerblich genutzten Gebäuden);

e) Kochen und Kühlen (z. B. neue energieeffiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung);

f) sonstige Ausrüstungen und Geräte (z. B. KWK-Anlagen, neue effiziente Geräte, Zeitsteuerung für eine optimierte Energieverwendung, Senkung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren);

g) Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten, wodurch die Menge der zugekauften Energie verringert wird (z. B. solarthermische Anwendungen, Erzeugung von Warmbrauchwasser, solarunterstützte Raumheizung und -kühlung);

Industriesektor

h) Fertigungsprozesse (z. B. effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat sowie Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, energieeffizienter Betriebsbereitschaftsmodus);

i) Motoren und Antriebe (z. B. vermehrter Einsatz elektronischer Steuerungen, Regelantriebe, integrierte Anwendungsprogramme, Frequenzwandler, hocheffiziente Elektromotoren);

j) Lüfter, Regelantriebe und Lüftung (z. B. neue Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung);

k) Bedarfsmanagement (z. B. Lastmanagement, Regelsysteme für Spitzenlastabbau);

l) hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. KWK-Anlagen);

Verkehrssektor

m) Verkehrsträgernutzung (z. B. Förderung verbrauchsarmer Fahrzeuge, energieeffizienter Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Reifendruckregelsysteme, verbrauchsenkende Fahrzeugausstattung und -zusatzausstattung, verbrauchsenkende Kraftstoffzusätze, Leichtlauföle, Leichtlaufreifen);

n) Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger (z. B. Regelungen für autofreies Wohnen/Arbeiten, Fahrgemeinschaften (Car-Sharing), Umstieg auf andere Verkehrsträger, d. h. von energieintensiven Verkehrsarten auf solche mit niedrigerem Energieverbrauch pro Personen- bzw. Tonnenkilometer);

Sektorübergreifende Maßnahmen

o) Standards und Normen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich Gebäuden, abzielen;

p) Energieetikettierungsprogramme;

q) Verbrauchserfassung, intelligente Verbrauchsmesssysteme, wie z. B. Einzelmessgeräte mit Fernablesung bzw. -steuerung, und informative Abrechnung;

r) Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung energieeffizienter Technologien und/oder Verfahren;

Übergeordnete Maßnahmen

s) Vorschriften, Steuern usw., die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;

t) gezielte Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen.

ANHANG IV

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE MESSUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON ENERGIEEINSPARUNGEN

1. **Messung und berechnung von energieeinsparungen und deren normalisierung**

1.1. *Messung von Energieeinsparungen*

Allgemeines

Bei der Messung der erzielten Energieeinsparungen nach Artikel 4 zur Erfassung der Gesamtverbesserung der Energieeffizienz und zur Ermittlung der Auswirkung einzelner Maßnahmen ist ein harmonisiertes Berechnungsmodell mit einer Kombination von Top-down- und Bottom-up-Berechnungsmethoden zu verwenden, um die jährlichen Verbesserungen der Energieeffizienz für die nach Artikel 14 zu erstellenden Berichte zu messen.

Bei der Entwicklung des harmonisierten Berechnungsmodells nach Artikel 15 Absatz 2 muss der Ausschuss das Ziel verfolgen, so weit wie möglich Daten zu verwenden, die bereits routinemäßig von Eurostat und/oder den nationalen statistischen Ämtern bereitgestellt werden.

Top-down-Berechnungen

Unter einer Top-down-Berechnungsmethode ist zu verstehen, dass die nationalen oder stärker aggregierten sektoralen Einsparungen als Ausgangspunkt für die Berechnung des Umfangs der Energieeinsparungen verwendet werden. Anschließend werden die jährlichen Daten um Fremdfaktoren wie Gradtage, strukturelle Veränderungen, Produktmix usw. bereinigt, um einen Wert abzuleiten, der ein getreues Bild der Gesamtverbesserung der Energieeffizienz (wie in Nummer 1.2 beschrieben) vermittelt. Diese Methode liefert keine genauen Detailmessungen und zeigt auch nicht die Kausalzusammenhänge zwischen den Maßnahmen und den daraus resultierenden Energieeinsparungen auf. Sie ist jedoch in der Regel einfacher und kostengünstiger und wird oft als „Energieeffizienzindikator“ bezeichnet, weil sie Entwicklungen anzeigt.

Bei der Entwicklung der für dieses harmonisierte Berechnungsmodell verwendeten Top-down-Berechnungsmethode muss sich der Ausschuss so weit wie möglich auf bestehende Methoden wie das Modell ODEX ([1]) stützen.

Bottom-up-Berechnungen

Ein Teil des jährlichen einzelstaatlichen Endenergieverbrauchs in den unter diese Richtlinie fallenden Sektoren wird durch Anwendung eines harmonisierten Bottom-up-Modells erfasst. Bei der Entwicklung dieses Modells nach Artikel 15 Absatz 2 muss der Ausschuss das Ziel verfolgen, standardisierte Methoden anzuwenden, die ein Minimum an Verwaltungsaufwand und Kosten verursachen, wobei insbesondere die in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Messmethoden anzuwenden sind und der Schwerpunkt auf die Sektoren zu legen ist, in denen das harmonisierte Bottom-up-Modell am kostenwirksamsten angewendet werden kann.

Die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, können zusätzlich zu dem durch das harmonisierte Bottom-up-Modell zu erfassenden Teil weitere Bottom-up-Messungen verwenden, wenn die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2 einer von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Methodenbeschreibung zugestimmt hat.

Unter einer Bottom-up-Berechnungsmethode ist zu verstehen, dass die Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Energieeffizienzmaßnahme erzielt werden, in Kilowattstunden (kWh), in Joules (J) oder in Kilogramm Öläquivalent (kg OE) zu messen sind und mit Energieeinsparungen aus anderen spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zusammengerechnet werden. Die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen gewährleisten, dass eine doppelte Zählung von Energieeinsparungen, die sich aus einer Kombination von Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich Energieeffizienzmechanismen) ergeben, vermieden wird. Für die Bottom-up-Berechnungsmethode können die in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Daten und Methoden verwendet werden.

Sind für bestimmte Sektoren keine Bottom-up-Berechnungen verfügbar, können in den der Kommission zu übermittelnden Berichten Top-down-Indikatoren oder Kombinationen aus Top-down- und Bottom-up-Berechnungen verwendet werden, sofern die Kommission nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren ihre Zustimmung erteilt hat. Die Kommission muss insbesondere dann eine angemessene Flexibilität walten lassen, wenn sie entsprechende Anträge anhand des in Artikel 14 Absatz 2 genannten Zwischenberichts beurteilt. Einige Top-down-Berechnungen werden erforderlich sein, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu messen, die nach 1995 (und in einigen Fällen nach 1991) durchgeführt wurden und sich weiterhin auswirken.

([1]) SAVE-Programm — Projekt ODYSSEE-MURE (Kommission 2005).

1.2. *Normalisierung der Messung der Energieeinsparungen*

Energieeinsparungen sind durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme zu ermitteln, wobei Bereinigungen und Normalisierungen für externe Bedingungen vorzunehmen sind, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen. Die Bedingungen, die den Energieverbrauch in der Regel beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern. Dazu können die wahrscheinlichen Auswirkungen eines oder mehrerer plausibler Faktoren gehören, wie etwa:

a) Wetterbedingungen, z. B. Gradtage;

b) Belegungsniveau;

c) Öffnungszeiten von Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen;

d) Intensität der installierten Ausrüstung (Anlagendurchsatz); Produktmix;

e) Anlagendurchsatz, Produktionsniveau, Volumen oder Mehrwert, einschließlich Veränderungen des BIP;

f) zeitliche Nutzung von Anlagen und Fahrzeugen;

g) Beziehung zu anderen Einheiten.

2. **Verwendbare daten und methoden (messbarkeit)**

Für die Erhebung von Daten zur Messung und/oder Abschätzung von Energieeinsparungen gibt es verschiedene Methoden. Zum Zeitpunkt der Bewertung einer Energiedienstleistung oder einer Energieeffizienzmaßnahme ist es oft nicht möglich, sich nur auf Messungen zu stützen. Es wird daher eine Unterscheidung getroffen zwischen Methoden zur Messung von Energieeinsparungen und Methoden zur Schätzung von Energieeinsparungen, wobei die zuletzt genannten Methoden gebräuchlicher sind.

2.1. *Daten und Methoden bei Zugrundelegung von Messungen*

Abrechnungen von Versorgern oder Einzelhandelsunternehmen

Energierechnungen mit Verbrauchserfassung für einen repräsentativen Zeitraum vor der Einführung der Energieeffizienzmaßnahme können die Grundlage für die Messung bilden. Diese Abrechnungen können dann mit den ebenfalls in einem repräsentativen Zeitraum nach Einführung und Durchführung der Maßnahme erstellten Verbrauchsabrechnungen verglichen werden. Die Ergebnisse sollten nach Möglichkeit auch mit einer Kontrollgruppe (keine Teilnehmergruppe) verglichen oder alternativ dazu wie in Nummer 1.2 beschrieben normalisiert werden.

Energieverkaufsdaten

Der Verbrauch verschiedener Energiearten (z. B. Strom, Gas, Heizöl) kann ermittelt werden, indem die Verkaufsdaten des Einzelhändlers oder Versorgers vor Einführung der Energieeffizienzmaßnahmen mit den Verkaufsdaten nach Einführung der Maßnahme verglichen werden. Zu diesem Zweck kann eine Kontrollgruppe verwendet oder die Daten normalisiert werden.

Verkaufszahlen zu Ausrüstungen und Geräten

Die Leistung von Ausrüstungen und Geräten kann auf der Grundlage von Informationen, die unmittelbar vom Hersteller eingeholt werden, berechnet werden. Verkaufszahlen zu Ausrüstungen und Geräten können in der Regel von den Einzelhändlern eingeholt werden. Es können auch besondere Umfragen und Erhebungen vorgenommen werden. Die zugänglichen Daten können anhand der Umsatzzahlen überprüft werden, um das Ausmaß der Einsparungen zu bestimmen. Bei der Anwendung dieser Methode sollten Bereinigungen vorgenommen werden, um Änderungen bei der Nutzung von Ausrüstungen und Geräten zu berücksichtigen.

Endverbrauchslast-Daten

Der Energieverbrauch eines Gebäudes oder einer Einrichtung kann vollständig überwacht werden, um den Energiebedarf vor und nach Einführung einer Energieeffizienzmaßnahme aufzuzeichnen. Wichtige relevante Faktoren (z. B. Produktionsprozess, Spezialausrüstung, Wärmeanlagen) können genauer erfasst werden.

2.2. *Daten und Methoden bei Zugrundelegung von Schätzungen*

Schätzdaten aufgrund einfacher technischer Begutachtung ohne Inspektion

Die Datenschätzung aufgrund einfacher technischer Begutachtung ohne Inspektion vor Ort ist die gebräuchlichste Methode zur Gewinnung von Daten für die Messung vermuteter Energieeinsparungen. Die Schätzung kann dabei unter Anwendung ingenieurtechnischer Prinzipien erfolgen, ohne dass vor Ort erhobene Daten vorliegen, wobei sich die Annahmen auf Gerätespezifikationen, Leistungsmerkmale, Betriebsprofile der durchgeführten Maßnahmen und Statistiken usw. stützen.

Schätzdaten aufgrund erweiterter technischer Begutachtung mit Inspektion

Energiedaten können auf der Grundlage von Informationen berechnet werden, die von einem externen Sachverständigen während eines Audits oder sonstigen Besuchs einer oder mehrerer der ins Auge gefassten Anlagen ermittelt wurden. Auf dieser Grundlage könnten komplexere Algorithmen/Simulationsmodelle entwickelt und auf eine größere Zahl von Anlagen (z. B. Gebäude, Einrichtungen, Fahrzeuge) angewendet werden. Diese Art der Messung kann häufig dazu verwendet werden, die bei einfacher technischer Begutachtung gewonnenen Schätzdaten zu vervollständigen und zu kalibrieren.

3. **Handhabung der unsicherheit**

Alle in Nummer 2 aufgeführten Methoden weisen einen gewissen Grad an Unsicherheit auf. Unsicherheit kann aus folgenden Quellen herrühren: ([1])

a) Messgerätefehler: tritt typischerweise aufgrund von Fehlern in Spezifikationen des Produktherstellers auf;

b) Modellfehler: bezieht sich typischerweise auf Fehler in dem Modell, das zur Abschätzung von Parametern für die gesammelten Daten benutzt wird;

c) Stichprobenfehler: bezieht sich typischerweise auf Fehler aufgrund der Tatsache, dass an einer Stichprobe Beobachtungen vorgenommen wurden, statt die Grundgesamtheit aller Einheiten zu beobachten.

Unsicherheit kann sich auch aus geplanten und ungeplanten Annahmen ergeben; dies ist typischerweise mit Schätzungen, Vorgaben und/oder der Verwendung technischer Daten verbunden. Das Auftreten von Fehlern steht auch mit der gewählten Methode der Datensammlung in Zusammenhang, die in den Nummern 2.1 und 2.2 skizziert ist. Eine weitere Spezifizierung der Unsicherheit ist anzuraten.

Die Mitgliedstaaten können sich auch dafür entscheiden, die Unsicherheit zu quantifizieren, wenn sie über die Erreichung der in dieser Richtlinie festgelegten Ziele berichten. Die quantifizierte Unsicherheit ist dann auf statistisch sinnvolle Weise unter Angabe sowohl der Genauigkeit als auch des Konfidenzniveaus auszudrücken. Beispiel: „Das Konfidenzintervall (90 %) des quantifizierbaren Fehlers liegt bei ± 20 %."

Wird die Methode der quantifizierten Unsicherheit angewendet, tragen die Mitgliedstaaten auch der Tatsache Rechnung, dass das akzeptable Unsicherheitsniveau bei der Berechnung der Einsparungen eine Funktion des Niveaus der Energieeinsparungen und der Kostenwirksamkeit abnehmender Unsicherheit ist.

4. **Harmonisierte laufzeiten von energieeffizienzmaßnahmen in bottom-up-berechnungen**

Einige Energieeffizienzmaßnahmen sind auf mehrere Jahrzehnte angelegt, andere hingegen haben kürzere Laufzeiten. Nachstehend sind einige Beispiele für durchschnittliche Laufzeiten von Energieeffizienzmaßnahmen aufgelistet:

Dachgeschossisolierung (privat genutzte Gebäude)	30 Jahre
Hohlwanddämmung (privat genutzte Gebäude)	40 Jahre
Verglasung (von E nach C) (in m^2)	20 Jahre
Heizkessel (von B nach A)	15 Jahre
Heizungsregelung — Nachrüstung mit Ersatz des Kessels	15 Jahre
kompakte Fluoreszenzleuchten (handelsübliche Leuchten)	16 Jahre

Quelle: Energy Efficiency Commitment 2005-2008 (Vereinigtes Königreich)

Damit gewährleistet ist, dass alle Mitgliedstaaten für ähnliche Maßnahmen die gleichen Laufzeiten zugrunde legen, werden die Laufzeiten europaweit harmonisiert. Die Kommission, die von dem nach Artikel 16 eingesetzten Ausschuss unterstützt wird, ersetzt deshalb spätestens am … (*) die vorstehende Liste durch eine vereinbarte vorläufige Liste mit den durchschnittlichen Laufzeiten verschiedener Energieeffizienzmaßnahmen.

([1]) Ein Modell für die Festlegung eines Niveaus quantifizierbarer Unsicherheit auf der Grundlage dieser drei Fehler enthält Anhang B des Internationalen Protokolls für Leistungsmessung und -überprüfung (International Performance Measurement and Verification Protocol, IPMVP).

(*) Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

5. **Umgang mit den multiplikatoreffekten von energieeinsparungen und vermeidung einer doppelten erfassung bei kombinierter top-down- und bottom-up-berechnung**

Die Durchführung einer einzigen Energieeffizienzmaßnahme, wie etwa der Isolierung des Warmwasserspeichers und der Warmwasserrohre in einem Gebäude, oder einer anderen Maßnahme mit gleicher Wirkung kann Multiplikatoreffekte im Markt auslösen, sodass der Markt eine Maßnahme automatisch ohne weitere Beteiligung der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen oder eines privatwirtschaftlichen Energiedienstleisters umsetzt. Eine Maßnahme mit Multiplikatorpotenzial wäre in den meisten Fällen kostenwirksamer als Maßnahmen, die regelmäßig wiederholt werden müssen. Die Mitgliedstaaten müssen das Energiesparpotenzial derartiger Maßnahmen einschließlich ihrer Multiplikatoreffekte abschätzen und die gesamten Auswirkungen im Rahmen einer Ex-post-Evaluierung, für die gegebenenfalls Indikatoren zu verwenden sind, überprüfen.

Für doppelt erfasste Energieeinsparungen sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Es sollten Matrizen verwendet werden, die die Summierung der Auswirkungen von Maßnahmen ermöglichen.

Potenzielle Energieeinsparungen, die sich erst nach der Zielperiode ergeben, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Mitgliedstaaten über die Erreichung der allgemeinen Zielvorgabe nach Artikel 4 berichten. Maßnahmen, die langfristige Auswirkungen auf den Markt haben, sollten in jedem Fall gefördert werden, und Maßnahmen, die bereits energiesparende Multiplikatoreffekte ausgelöst haben, sollten bei der Berichterstattung über die Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Ziele berücksichtigt werden, sofern sie anhand der Leitlinien dieses Anhangs gemessen und überprüft werden können.

6. **Überprüfung der energieeinsparungen**

Die Energieeinsparungen, die durch eine bestimmte Energiedienstleistung oder eine andere Energieeffizienzmaßnahme erzielt wurden, sind durch einen Dritten zu überprüfen, wenn dies als kostenwirksam und erforderlich erachtet wird. Dies könnte durch unabhängige Berater, Energiedienstleister oder andere Marktteilnehmer erfolgen. Die in Artikel 4 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats können weitere Anweisungen dazu herausgeben.

Quellen: A European Ex-post Evaluation Guidebook for DSM and EE Service Programmes; IEA, INDEEP-Datenbank; IPMVP, Band 1 (Ausgabe März 2002).

ANHANG V

ALS ORIENTIERUNG DIENENDE LISTE MIT BEISPIELEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Unbeschadet der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen können die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der öffentliche Sektor im Rahmen seiner in Artikel 5 genannten Vorbildfunktion Anforderungen anwendet, die in der nachstehenden nicht verbindlichen Liste aufgeführt sind:

a) Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energieleistungsverträgen, die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;

b) Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten und von den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Behörden oder Stellen erstellt werden, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

c) Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten — auch in Betriebsbereitschaft — einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

d) Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter den Buchstaben b und c genannten Ausrüstungen vorschreiben;

e) Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 10. Dezember 2003 einen auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen ([1]) vorgelegt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 28. Oktober 2004 vorgelegt ([2]). Der Ausschuss der Regionen hat am 17. Juni 2004 Stellung genommen ([3]).

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 7. Juni 2005 ([4]) abgegeben und dabei 97 Abänderungen gebilligt.

Der Rat hat am 23. September 2005 seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 EG-Vertrag festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Energieeffizienz durch die Festlegung verbindlicher Einsparziele für die Mitgliedstaaten und durch flankierende Maßnahmen zur Schaffung eines Marktes für Energiedienstleistungen zu steigern. Der Vorschlag konzentriert sich auf die Nachfrageseite (d. h. Endnutzer und Energieeinzelhandelsunternehmen) und kann daher als Ergänzung früherer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Energiebereich gesehen werden, die die Angebotsseite betrafen. Der Vorschlag, der zur Erreichung der CO2-Emissionsminderungsziele der EU und zum Ausbau der führenden Rolle der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt für energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen und somit zum Lissabonner Prozess beitragen soll, wird sich auch positiv auf die Versorgungssicherheit auswirken.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeines

Der Rat ist — wie die Kommission — der Auffassung, dass der Energieeffizienz Priorität eingeräumt werden muss, und unterstützt deshalb weitgehend das mit dem Kommissionsvorschlag verfolgte allgemeine Ziel. Die meisten Änderungen, die er in seinem Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen hat, zielen darauf ab, in dem Richtlinienentwurf den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sowie bereits bestehenden Verfahrensweisen Rechnung zu tragen, die Kosten und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie zu verringern und generell die Umsetzung zu vereinfachen.

a) Von den 97 vom Europäischen Parlament gebilligten Abänderungen hat der Rat in Bezug auf folgende 37 Abänderungen

— die Abänderungen 1, 11, 12, 13 (in Erwägungsgrund 4), 21, 23 ([5]), 33 (Artikel 4 Absatz 3), 47, 48, 50 (Artikel 6 Absatz 3), 56 bis 58, 76 (Artikel 16), 82, 86, 90 und 98 (Anhang IV Nummer 1.2) vollständig übernommen (gelegentlich unter Änderung des Wortlauts);

— die Abänderungen 3, 7, 14 (Artikel 2 Absatz 2) 63, 69 (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d und Erwägungsgrund 13b), 74, 79, 80, 87 (auch in Anhang III Buchstabe q) und 99 teilweise übernommen;

— die Abänderungen 16 (Artikel 3 Buchstabe c), 17 (Artikel 3 Buchstabe d), 22, 49 (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a), 64, 70, 88 (Anhang III Buchstabe r), 83 und 92 (Anhang III Buchstaben m und n) im Grundsatz übernommen.

([1]) Dok. 16261/03 ENER 362 CODEC 1858 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([2]) ABl. C 120 vom 20.5.2005, S. 115.
([3]) ABl. C 318 vom 22.12.2004, S. 19.
([4]) Dok. 9836/05 CODEC 472 ENER 93 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([5]) Betrifft lediglich die deutsche Sprachfassung.

Der Rat hat die nachstehend aufgeführten 60 Abänderungen abgelehnt: 2, 4, 5 und 10 (miteinander verbunden), 6, 8, 9, 15, 18, 101, 20, 24 bis 32, 34, 104, 107, 108, 38 bis 41, 43 bis 46, 51 bis 55, 59 bis 62, 65 bis 68, 71, 72, 75, 77, 78, 81, 84, 85, 89, 91, 93 bis 96, 109, von denen die Abänderungen 4, 18, 20, 24 und 25, 53, 55, 59, 61 und 62, 67 und 68, 77, 81, 89, 91, 101 und 104 bei der Kommission ebenfalls auf Ablehnung stießen.

Mehrere der vom Rat abgelehnten wesentlichen Abänderungen (insbesondere die Abänderungen 29 und 39) gehen weit über die entsprechenden Bestimmungen im ursprünglichen Vorschlag der Kommission hinaus. Der Rat hat in seinem Gemeinsamen Standpunkt dieselben Bestimmungen geändert: Die Gründe für die Ablehnung dieser wesentlichen Abänderungen des Parlaments werden daher nachstehend unter Nummer 2 erläutert.

b) Der Rat hat einige Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, die nachstehend wiedergegeben werden.

2. **Besondere Bemerkungen**

a) Die vom Rat vorgenommenen wesentlichen Änderungen betreffen die Zielvorgaben in den Artikeln 4 und 5:

— Artikel 4: In dem Gemeinsamen Standpunkt wird für das sechste Jahr der Anwendung der Richtlinie ein Energieeinspar-*Richt*ziel von 6 % (Artikel 4 Absatz 1 und Erwägungsgrund 8a) anstelle eines verbindlichen Ziels festgelegt; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu erlassen, die zur Erreichung dieses Richtziels beitragen (Artikel 4 Absatz 1), und es ist vorgesehen, dass sie für das dritte Jahr der Anwendung der Richtlinie ein als Richtwert dienendes Zwischenziel festlegen (Artikel 4 Absatz 2).

— Artikel 5: In dem Gemeinsamen Standpunkt ist für den öffentlichen Sektor zwar kein gesondertes, *höheres* Energieeinspar-Ziel mehr vorgesehen (Artikel 5 Absatz 1), jedoch muss er eine Vorbildfunktion übernehmen und eine oder mehrere Energieeffizienzmaßnahmen ergreifen (Gesetzgebungsinitiativen und/oder freiwillige Vereinbarungen [1]) oder andere Vorhaben mit gleichwertiger Wirkung); in dem Artikel ist ferner vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Leistung des öffentlichen Sektors in Bezug auf das nationale Energieeinspar-Richtziel überwachen.

Der Rat hat aus folgenden Gründen dem von der Kommission vorgeschlagenen verbindlichen Ziel ein Richtziel vorgezogen und keinen festen Zielwert für den öffentlichen Sektor festgelegt:

— Die Mitgliedstaaten hielten es für unangemessen, dass ein Verfahren vor dem Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat angestrengt werden könnte, nur weil es ihm nicht gelungen ist, Energieeinsparungen in der vorgeschriebenen Höhe zu erzielen, falls er zum Beispiel nach sechs Jahren Energieeinsparungen von „nur“ 5 % anstelle der vorgeschriebenen 6 % vorweisen könnte. Es hängt unmittelbar vom Energieverbrauchsverhalten der einzelnen Bürger und Unternehmen ab, ob die Energieeinsparziele künftig erreicht werden können, und genau dieses Verhalten *versuchen* die Mitgliedstaaten durch die verschiedenen in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen *zu beeinflussen*. Die Summe der Nettoeinsparungen, die durch diese Maßnahmen erzielt werden können, ist jedoch nicht vollständig vorhersehbar und unterliegt somit auch nicht gänzlich der Kontrolle der Mitgliedstaaten.

— Bei der Umsetzung der Richtlinie sind die Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, da einige von ihnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit hohem finanziellen Aufwand beträchtliche Anstrengungen — oftmals im öffentlichen Sektor — unternommen haben. Somit ist der Spielraum für Verbesserungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich groß.

— Die Mitgliedstaaten sollten ausschließlich *kostenwirksame* Maßnahmen treffen (dies entspricht den Ausführungen der Kommission in der Begründung zu ihrem Richtlinienvorschlag; der Rat hat deshalb eine entsprechende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 1 aufgenommen). In diesem Zusammenhang wollen die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen in dem Bereich treffen, in dem die höchste Kostenwirksamkeit erzielt werden kann, unabhängig davon, ob es sich um den öffentlichen oder den privaten Sektor handelt.

[1] In Erwägungsgrund 13 des Kommissionsvorschlags wird auf den Einsatz freiwilliger Vereinbarungen Bezug genommen.

Darüber hinaus ist nunmehr ein *Ausschussverfahren* vorgesehen (Artikel 16 — in Übereinstimmung mit den Abänderungen 76 und 99), das im Wesentlichen der Weiterentwicklung der in den Anhängen vorgesehenen Berechnungsmethode (einschließlich einer Beurteilung, wie ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen „Top-down"- und „Bottom-up"-Berechnungen erreicht werden kann) sowie ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt dienen soll. Außerdem wurden Bestimmungen aufgenommen, wonach freiwillige Vereinbarungen als flankierendes Instrument zur Erreichung der Richtziele zulässig sind.

b) Weitere Änderungen

— Der Rat hat einige neue Erwägungsgründe eingefügt (8a, 8b, 9a, 11a, 11b, 11c und 13b) und die bestehenden Erwägungsgründe 8 und 12 erweitert.

— Artikel 1 zweiter Gedankenstrich: Der Wortlaut wurde geringfügig geändert, um zu verdeutlichen, dass die Richtlinie darauf abzielt, die *Bedingungen* für die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen *zu schaffen,* und nicht darauf, einen solchen Markt *zu entwickeln*.

— Artikel 2: Dieser Artikel wurde dahingehend geändert, dass die Teile von Transportunternehmen, deren Tätigkeit hauptsächlich auf der Verwendung von Flugzeugtreibstoffen und von Bunkerölen für die Schifffahrt beruht, vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden (auch im Kommissionsvorschlag war mit der Definition von „Energie" eine entsprechende Einschränkung des Geltungsbereichs vorgesehen); auch bestimmte Teile der Streitkräfte fallen nun nicht mehr in den Geltungsbereich der Richtlinie.

— Bei den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 hat sich der Rat bemüht, sie so kurz, stimmig und praxisnah wie möglich abzufassen und sie gegebenenfalls an bereits in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften enthaltene Begriffsbestimmungen anzupassen.

— In Artikel 5 ist eine gewisse Flexibilität eingeführt worden, indem der Schwerpunkt auf die kostenwirksamsten Maßnahmen gelegt und eine Bezugnahme auf die geeignete Regierungsebene, auf der die Maßnahmen zu treffen sind, aufgenommen wurde. Die im Kommissionsvorschlag in Artikel 5 Absatz 4 enthaltene Liste der Leitlinien für die öffentliche Beschaffung (die schon dort keinen verbindlichen Charakter hatte, heißt es doch dort „… können die Mitgliedstaaten") ist in Anhang V aufgenommen worden; diese Änderung wurde vorgenommen, um nicht *andere* potenziell kostenwirksame Maßnahmen auszuschließen, die der öffentliche Sektor ergreifen könnte. Artikel 5 Absatz 5 wurde gestrichen, da er aufgrund des Initiativrechts der Kommission unnötig ist.

— Artikel 6 wurde neu gegliedert: Die Buchstaben b und c wurden in Absatz 1 aufgenommen, während Buchstabe a neu formuliert zu Absatz 2 wurde. In diesem Absatz 2 werden den Mitgliedstaaten verschiedene Vorgaben, die von den unter diesen Artikel fallenden Unternehmen zu erfüllen sind, zur Wahl gestellt.

— Artikel 7: In seiner ursprünglichen Fassung war dieser Artikel äußerst weit reichend und hätte bei der Umsetzung möglicherweise sehr hohe Kosten verursacht, da er die Mitgliedstaaten verpflichtet hätte, sicherzustellen, dass alle Energieeffizienzmaßnahmen allen Kunden angeboten werden. Mit Artikel 7 des Gemeinsamen Standpunkts soll sichergestellt werden, dass Informationen über Energieeffizienzmechanismen und finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen so transparent wie möglich sind und den Marktteilnehmern auf bestmögliche Weise zur Kenntnis gebracht werden.

— Artikel 8: In der ursprünglichen Fassung dieses Artikels war vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Qualifikations-, Akkreditierungs- und/oder Zertifizierungssysteme für alle Marktbeteiligten, die Energiedienstleistungen erbringen, eingerichtet sind. Dieser Artikel wurde dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten solche Systeme sicherstellen müssen, *soweit sie es für notwendig erachten,* wodurch ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, weitere relevante Faktoren zu berücksichtigen (zum Beispiel die Reife des betreffenden Marktes, die Anzahl der Marktteilnehmer sowie die Nachfrage), bevor sie solche (kostspieligen) Systeme entwickeln.

— In Artikel 10 ist eine Bestimmung eingefügt worden, nach der unter bestimmten Umständen Systeme und Tarifstrukturen, mit denen soziale Ziele verfolgt werden, zulässig sind.

— In Artikel 12 wurden zwei Absätze angefügt:

  — Durch Absatz 2 wird dafür gesorgt, dass in bestimmten Fällen auf weniger kostspielige Energieaudit-Maßnahmen zurückgegriffen werden kann.

  — In Absatz 3 wird festgelegt, dass bei Gebäuden, die nach der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zertifiziert sind, davon auszugehen ist, dass sie die Audit-Anforderungen erfüllen; darüber hinaus sind nun Audits zulässig, die im Rahmen von Regelungen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zustande kommen.

— Artikel 13 wurde geändert, um bei der Anwendung für mehr Flexibilität zu sorgen, weniger Kosten zu verursachen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

— Die Berichtsanforderungen nach Artikel 14 wurden gestrafft und geändert: Nach Absatz 1 kann die Kommission bereits bestehende Berechnungsmethoden berücksichtigen, und in Absatz 2 ist nun vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vorlegen müssen.

— Ein neuer Artikel 15 wurde eingefügt, in dem die Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit dem Ausschussverfahren und die dabei zu wahrenden Fristen festgelegt sind. Des Weiteren ist in diesem Artikel (sowie in den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge I und IV) festgelegt, dass die Kommission eine Berechnungsmethode ausarbeitet, die einen bestimmten Prozentsatz an Bottom-up-Berechnungen enthält und die von den Mitgliedstaaten ab dem Beginn der Anwendung der Richtlinie heranzuziehen ist (Artikel 15 Absatz 2). Hat die Kommission diese Methode ausgearbeitet, so beginnt sie unter Berücksichtigung der hierfür relevanten Faktoren zu prüfen, ob der verwendete Prozentsatz der Bottom-up-Berechnungen erhöht werden kann (Artikel 15 Absatz 3); sollte die Kommission beschließen, dass dieser Prozentsatz tatsächlich erhöht werden kann, so ist diese neue Berechnungsmethode von den Mitgliedstaaten zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung heranzuziehen.

— In Artikel 18 wird der im Kommissionsvorschlag vorgesehene — unrealistische — Zieltermin für die Umsetzung (1. Juni 2006) durch eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ersetzt. Diese Frist ermöglicht es nicht nur, dass auf einzelstaatlicher Ebene die üblichen Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss gebracht werden können, sondern auch, dass

  — die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben zu bereits bestehenden Berechnungsmethoden übermitteln können, sodass die Kommission diese berücksichtigen kann (wobei die Angaben vorzugsweise innerhalb von sechs Monaten übermittelt werden sollten (siehe Artikel 14 Absatz 1)),

  — die Kommission die Berechnungsmethode ausarbeiten kann (innerhalb von 18 Monaten (siehe Artikel 15 Absatz 2)) und

  — dass die Mitgliedstaaten ihr nationales Energieeinspar-Richtziel berechnen und die praktische Anwendung der Berechnungsmethode vorbereiten können.

— In Anhang I ist jetzt die geänderte Methodik zur Berechnung der nationalen Energieeinsparziele wiedergegeben. Der Rat hat in Nummer 3 das von der Kommission vorgeschlagene Stichjahr, ab dem in der Regel Energieeffizienzmaßnahmen bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen berücksichtigt werden dürfen, von 1991 auf 1995 geändert. Er hat jedoch in bestimmten Fällen das Jahr 1991 als Stichjahr beibehalten: Dies ist für diejenigen Mitgliedstaaten erforderlich, die in dem Zeitraum von 1991 bis 1994 bestimmte Maßnahmen eingeleitet haben, die noch heute angewendet werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass Mitgliedstaaten, die bereits beträchtliche Anstrengungen bezüglich der Steigerung der Energieeffizienz unternommen haben, im Vergleich zu Mitgliedstaaten, die keine Maßnahmen in vergleichbarer Größenordnung getroffen haben, nicht schlechter gestellt werden.

— Im Gemeinsamen Standpunkt wird klargestellt, dass die in Anhang III wiedergegebene Liste *Beispiele* für geeignete Maßnahmen enthält und dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Außerdem wurden einige der aufgeführten Beispiele abgeändert.

— In Anhang IV hat der Rat unter Nummer 1.1 nähere Erläuterungen zu den Top-down- und Bottom-up-Berechnungen, unter Nummer 4 eine Liste harmonisierter Laufzeiten von Energieeffizienzmaßnahmen in Bottom-up-Berechnungen und unter Nummer 5 Bestimmungen zu Multiplikatoreffekten und zur Vermeidung einer doppelten Erfassung eingefügt.

IV. **FAZIT**

Beide Organe befürworten das allgemeine Ziel des Vorschlags der Kommission; beide stimmen dahingehend überein, dass die Union beginnen sollte, die Möglichkeiten zu nutzen, die durch die potenziellen Energieeinsparungen entstehen, und dass sie eher früher als später die Entwicklung eines Marktes für energieeffiziente Dienstleistungen und Erzeugnisse vorantreiben sollte. Der Rat ist der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt diesen beiden grundlegenden Zielen des Kommissionsvorschlags gerecht wird.